

Erläuterungen zu den Kursen nach der Richtlinie

„Strahlenschutz in der Tierheilkunde“

(GMBI. 2014, Nr. 76/77, S. 1581)

Anlage	Kurs	Stundenzahl
1	Grundkurs für den Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz nach Strahlenschutzverordnung / Lehrinhalte für die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nach Röntgenverordnung für Tierärzte	mind. 24
2	Spezialkurs für den Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz nach Strahlenschutzverordnung für Anwendungen in der Nuklearmedizin, Teletherapie und Brachytherapie <u>Voraussetzung:</u> Nachweis des Strahlenschutzkurses nach Anlage 1 oder eines Grundkurses im Strahlenschutz gemäß Richtlinie „Strahlenschutz in der Medizin“ (StrlSchV) oder gemäß Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin und Zahnmedizin“ (RöV)	mind. 24
3	Spezialkurs für den Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz nach RöV für Computertomographie-Untersuchungen durch Tierärzte <u>Voraussetzung:</u> - Tierärztliche Approbation - Nachweis der Fachkunde 2D-Projektionsradiographie; ggf. mit Nachweis der Aktualisierung Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für Computertomographie-Untersuchungen durch Tierärzte kann im Rahmen des klassischen Erwerbs oder mittels eines Kombinationskurses erfolgen.	
4	Aktualisierungskurse	
4.1	Aktualisierung der erforderlichen Fachkunden im Strahlenschutz nach StrlSchV und RöV in der Tierheilkunde	
4.1.1	Aktualisierungskurs im Anwendungsbereich nach StrlSchV	mind. 8
4.1.2	Aktualisierungskurs im Anwendungsbereich nach RöV	mind. 8
4.1.3	Aktualisierungskurs in Anwendungsbereichen nach StrlSchV und RöV - Kombi-Kurs	mind. 12
4.2	Aktualisierungskurs für die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz nach StrlSchV und RöV in der Tierheilkunde	mind. 4
8	Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz in der Tierheilkunde für Personen nach § 92b Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 StrlSchV und für Personen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 3 RöV	mind. 24